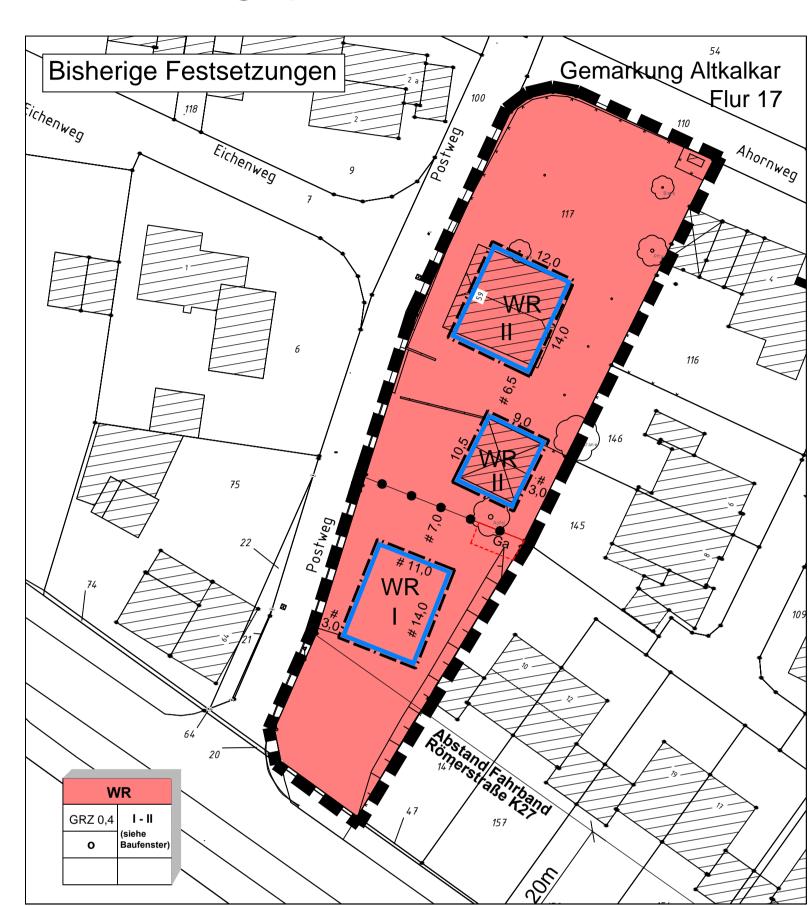
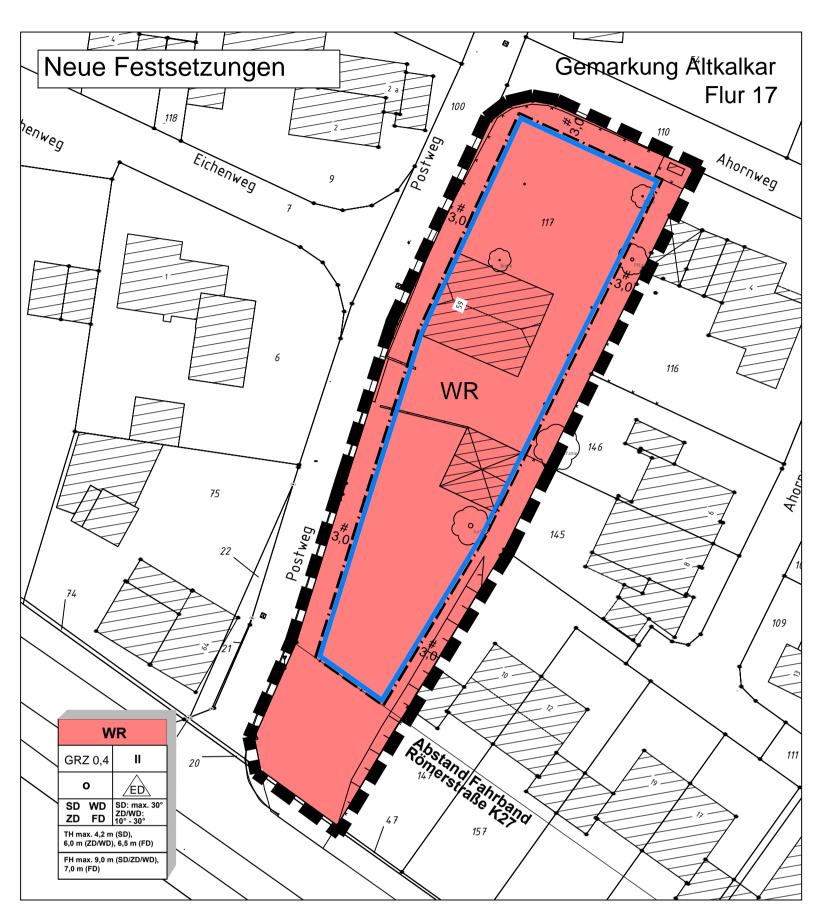
Bebauungsplan Nr. 014 - Altkalkar-Postweg, 11. vereinfachte Änderung





Planungsrechtliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß Traufhöhe TH max. als Höchstmaß

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung: Ga = Garagen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,

oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Darstellungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

Gebäude It. Kataster

Bestehende Flurstücksgrenze Bestehende Flurstücksnummer

Örtliche Bauvorschriften (nach BauO NRW)

Zulässige Dachform (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW) Satteldach

Zeltdach

FD Flachdach WD Walmdach SD: max. 30° ZD/WD: 10 - 30°

Zulässige Dachneigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW)

Textliche Festsetzungen (nach BauGB und BauNVO)

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht ohne eigene Abstandsflächen oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind PKW-Garagen und Stellplätze.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet nur Wohnhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

3. Traufhöhe und Firsthöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Firsthöhe ist die Differenz zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem obersten Gebäudeabschluss (First). Die Traufhöhe ist die Differenz zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der

Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen (TH, FH) wird die Oberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie gemäß Straßenplanung festgesetzt - senkrecht gemessen in der Gebäudemitte (§ 16

4. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 51a Abs. 1 LWG (Landeswassergesetz) Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort über Mulden-Rigolen-Systeme zu versickern.

Hinweise und Empfehlungen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Geldern als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. Alle Materialien, die im Tief- und Erdbau eingesetzt werden (Unterbau, Oberbau, Tragschichten) und nicht im Rahmen der Baumaßnahme innerhalb des Planbereichs umgelagert wurden, müssen die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Richtlinie Boden (Stand 2004) einhalten. Auf Anforderung ist die Qualität des Materials in geeigneter Weise der zuständigen Behörde zu belegen. Sofern anderes Material zum Einbau vorgesehen ist, muss dazu vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Umweltbehörde des Kreis Kleve eingeholt werden.

3. Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden . Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. In diesem Fall ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

4. Das Gutachten "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 014 -Altkalkar-Postweg der StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer vom 20.10.2017 ist Bestandteil der Begründung

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen und Heckenrodungen, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Als Hilfsmaßnahme für Gebäudebrüter können an den vorhandenen und geplanten Gebäuden künstliche Nistmöglichkeiten z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Spatzen sowie Fledermauskästen angebracht werden.

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ist die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren und insektenfreundliche Beleutung zu verwenden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zw. 570-630 nm. Es sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen. Eine Beleuchtung von Gehölzen ist zu unterlassen.

Rechtsgrundlagen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI, 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI, I S. 1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.

Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

Zu diesem Plan gehört die Begründung, die separat abgedruckt ist. Dieser Plan besteht aus 1 Blatt.

Planverfasser:

Kalkar, den

STADT KALKAR Die Bürgermeisterin

Stadt Kalkar

Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss Stadtrat

ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Vorstellung der eingegangenen Anregungen sowie

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrats Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Bewertung der Anregungen in der Sitzung des Stadtrates, gleichzeitig Satzungsbeschluss

öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bestandteil dieser Satzung ist der Bebauungsplan vom ____.___.

im Maßstab 1:500 ausgefertigt: Kalkar, den _

Bürgermeisterin

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch Übernahme von ALK-Daten des Kreises Kleve.

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kalkar, den



STADT KALKAR

Bebauungsplan Nr. 014 -

"Altkalkar-Postweg", 11. vereinfachte Änderung

Gemarkung Altkalkar, Flur 17

Stadt Kalkar, Die Bürgermeisterin, Markt 20, 47546 Kalkar

Bearbeitet:	Hardt/Bertram	
Stand:	Entwurf / 11/2017	
	M 1:500	
5 10	15 20 25 30 35	



tel +49 (0)2832 / 97 29 29 fax +49 (0)2832 / 97 29 00